Satzung

Blinkstube

18. Februar 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Blinkstube.
- 2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 3. Er wird in das Vereinsregister beim Registergericht Stuttgart eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- Besonders im Fokus steht dabei die Bildung und Fortbildung von Kindern, Jugendlichen, und Erwachsenen im Bereich digitale Medien, Software-, und Hardwareentwicklung, sowie die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen, die sich daraus ergeben.
- 3. Der Satzungszweck wird unter anderem umgesetzt durch
 - a) Die Bereitstellung von Räumen für Vorträge und Bildungsveranstaltungen.
 - b) Die Organisation von Vorträgen und Bildungsveranstaltungen zu moderner Informationstechnologien sowie dem Internet.
 - c) Jugendarbeit und Erwachsenenbildung im Bereich Medienkompetenz. Beispielsweise Schulungen zum verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien in Zusammenarbeit mit öffentlichen sowie privaten Bildungseinrichtungen.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- 2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen jedweder Rechtsform werden.
- 3. Fördermitglieder unterstützen die Zwecke des Vereins vor allem durch Zuwendungen, insbesondere finanzieller Art. Sie besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, haben jedoch ein Informationsrecht zu allen Belangen des Vereins.
- 4. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen oder in Textform gestellten Antrag des Antragstellers über die Aufnahme. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich oder in Textform mitgeteilt.
- 5. Der Mitgliedsstatus natürlicher Personen lässt sich auf Antrag von einer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft wandeln und umgekehrt. Überden Antrag entscheidet der Vorstand.
- 6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei juristischen Personen mit deren Löschung.
 - b) bei natürlichen Personen mit deren Tod.
 - c) nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Monats. Die Kündigung muss im Rahmen dieser Frist schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
 - d) bei Ausschluss des Mitglieds.
- 7. Die Mitgliedschaft ruht bei Mitgliedern, die sich nach schriftlicher Mahnung oder Mahnung in Textform mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Verzug befinden. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge nach der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, deren Mitgliedschaft nicht ruht.
- 2. Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglied dessen Mitgliedschaft nicht ruht.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal pro Jahr vom Vorstand mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.
- 4. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.
- 5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.
- 6. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich fordern.
- 7. Zusätzliche Tagesordnungspunkte, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen eine Woche vor dieser beim Vorstand eingegangen sein. Dieser hat die weiteren Tagesordnungspunkte unverzüglich in den vereinsinternen Medien zu veröffentlichen.
- 8. Eine Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes durch ein anderes ordentliches Mitglied ist möglich, wenn die Vertretungsbefugnis schriftlich nachgewiesen wird und der Versammlungsleitung vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wird. Jedes ordentliche Mitglied darf höchstens ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
- 9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der beschlussfähigen Mitglieder anwesend ist.
- 10. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine Wiederholungsversammlung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

- 11. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.
- 12. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen eine Protokollführerin, der den Ablauf der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform protokolliert.
- 13. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zu Zweckänderungen und der Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand. Die Wahl jeder zu besetzenden Stelle erfolgt durch Zustimmungswahl. Jedes ordentliche Mitglied kann für eine beliebige Anzahl von Kandidaten stimmen. Die Kandidatin mit den meisten Stimmen ist gewählt. Bei Gleichstand kommt es zur Stichwahl. Werden mehrere gleiche Stellen besetzt, werden die Wahlgänge kombiniert. In diesem Fall sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.
- 2. prüft und genehmigt die Jahresabschlussrechnung des Vorstands und erteilt die Entlastung des Vorstandes.
- 3. entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Personen, von denen eine von der Mitgliederversammlung mit der Finanzverwaltung des Vereins beauftragt wird.
- 2. Der Vorstand ist für die Vertretung des Vereins im Außenverhältnis verantwortlich.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand bestellt.
- 4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 Alternativ sind Umlaufbeschlüsse zulässig, an der alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder in Textform mitwirken.
- 6. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die für eine Eintragung des Vereins oder eine Anerkennung als gemeinnützig auf gerichtliche oder behördliche Anregung erfolgen, zu beschließen.
- 8. Mitglieder dürfen den Sitzungen des Vorstands beiwohnen. Der Vorstand kann einzelne, vertrauliche Tagesordnungspunkte in Abwesenheit der Mitglieder besprechen.

§ 10 Ausschluss eines Mitglieds

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, gegen den Verhaltenskodex des Vereins verstößt, wenn die Mitgliedschaft aufgrund ungezahlter Beiträge ruht, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- 2. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- 3. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch führt zur Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung muss den Ausschluss bestätigen.

§ 11 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Vereinszweck.